



II-3801 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/33-III/4/78

Wien, am 30. Mai 1978

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 W i e n

1778/AB

1978-06-01
zu 1827/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, SUPPAN, DEUTSCHMANN, DKfm. GORTON und Genossen haben am 21. April 1978 unter der Nr. 1827/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Durchführung des Volksgruppengesetzes 1976 gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Durchführungserlässe hat der Bundeskanzler zur Durchführung des Volksgruppengesetzes 1976 erlassen, die nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind?
2. Erstrecken sich solche Durchführungserlässe ausschließlich auf Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten?
3. Wurden derartige Durchführungserlässe mit ressortfremden Personen- von den Experten der politischen Parteien abgesehen, die seinerzeit mit den Verhandlungen in der Volksgruppenfrage betraut wurden - beraten?
4. An wen sind solche Durchführungserlässe gerichtet?
5. Wird der Bundeskanzler derartige Erlässe den fragestellten Abgeordneten zur Kenntnis bringen?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Mit Rundschreiben vom 27. Juni 1977, GZ 601 166/14-VI/1/77 wurden nähere Erläuterungen zur Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 307, über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, gegeben.

Zu Frage 2 :

Da das erwähnte Rundschreiben zur Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 307/1977, ergangen ist und sich diese Verordnung ausschließlich auf die Verwendung der slowenischen Sprache als zusätzliche Amtssprache bezieht, bezieht sich auch das Rundschreiben ausschließlich auf Fragen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Es enthält auch allgemeine Ausführungen zur gesetzlichen Amtssprachenregelung.

Zu Frage 3 :

Das zu Frage 1 erwähnte Rundschreiben bildete den Gegenstand von Beratungen in den Parteiengesprächen am 24. Juni 1977 und wurde anlässlich dieser Beratungen von den Parteienvertretern gebilligt.

Zu Frage 4 :

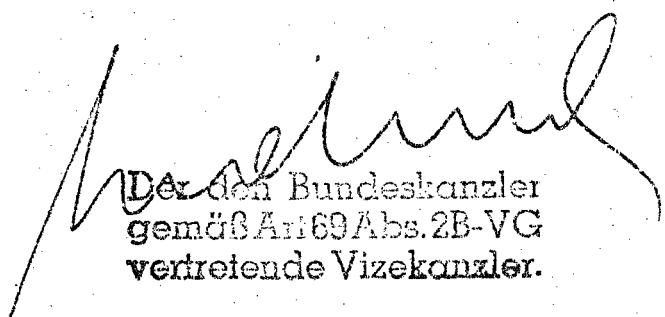
Das erwähnte Rundschreiben wurde an alle Bundesministerien und das Amt der Kärntner Landesregierung gerichtet.

- 3 -

Zu Frage 5 :

Da das bereits mehrfach erwähnte Rundschreiben Gegenstand von Parteiengesprächen gebildet hat, kann davon ausgegangen werden, daß es den fragstellenden Abgeordneten bekannt ist, zumal der an erster Stelle genannte Fragesteller als Experte der ÖVP an den Beratungen teilgenommen hat.

Wenn es gewünscht wird, kann aber der Text neuerlich bekanntgegeben werden.



Der den Bundeskanzler
gemäß Art 69 Abs. 2 B-VG
vertretende Vizekanzler.